

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 402/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henry B [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Das Berufungsgericht hat das die Klage auf Entschädigung gesundheitlicher Schäden abweisende Urteil des Landgerichts bestätigt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die sofortige Beschwerde, mit der der Kläger diese Nebenentscheidung anfechtet, ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die geforderte Entschädigung

verneigt, weil es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verlaufsgeschleissel des 1898 geborenen Klägers und der Arteriosklerose der Herzkranzgefäße, die bei ihm im 60. Lebensjahr an einem Herzinfarkt geführt hat, nicht für wahrscheinlich gehalten hat. Das das Verlaufsgeschleissel für den Zeitpunkt der Entstehung und dem Verlauf der Arteriosklerose ohne Einfluss geblieben ist, hat das Berufungsgericht festgestellt. Hierfür hat sich der Berufungsrichter auf das Gutachten des künftlichen Sachverständigen Dr. S. ■■■■ berufen. Der Gutachter ist davon ausgegangen

176

- 3 -

daß der Kläger erstmals 1958 unter Herzbeschwerden gelitten hatte. Das hat das Berufungsgericht auf Grund der eigenen Angaben des Klägers bei früheren ärztlichen Untersuchungen als zutreffend angesehen.

Die Begründung des angefochtenen Urteils beruht somit auf der Würdigung des Tatsachenstoffs. Sie kann im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Schon aus diesem Grunde liegen die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 ZPO nicht vor.

Entgegen der Ansicht der Revision haben die verfolgungsbedingten Belastungen auch nicht zu einer Verschlimmerung des Gesundheitsschadens geführt. Das ergibt sich schon daraus, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger vor und nach dem Herzinfarkt keine Beschwerden hatte.

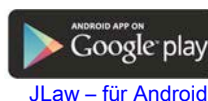
Deshalb muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 2 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Maß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)